

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 30.11.2016 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Bei vorgesehen Erträgen in Höhe von 21.817 € und kalkulierten Aufwendungen in Höhe von 27.940 € errechnet sich ein negatives Betriebsergebnis von 6.123 €.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, an den Weg gerückt: 52 €/fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert.

Der Gemeinderat akzeptiert die Abrechnung des Brennholzes in Form eines Serienbriefes.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 stehen zur Beratung und Entscheidung an.

Der vorgelegte Entwurf stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt erwartet einen Jahresfehlbetrag von 367.768 € bei Gesamterträgen von 2.269.549 € und Gesamtaufwendungen von 2.637.317 €.

Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 251.425 € aus.

Damit wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, da dieser Saldo nicht ausreicht um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 90.900 € ab zu decken.

3. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

Hier wird eine Zunahme von 352.895 € erwartet, sodass sich diese Schulden zum Ende des

Haushaltsjahres voraussichtlich auf 1.035.867 € stellen werden.

4. Investitionen

Folgende sind eingeplant:

a) Ausbau der Gemeindestraße „Am Sonnenberg“ (Planungsleistungen)	40.000 €,
b) Erwerb Anhänger für den Bauhof	4.300 €,
c) Erwerb Wildkräuterbesen für den Bauhof	4.000 €.
Summe:	48.300 €.

5. Investitionskreditverbindlichkeiten

Investitionskredite sind in Höhe von 9.300 € eingeplant.

Zum Ende des Haushaltsjahres stellen sich diese Verbindlichkeiten voraussichtlich auf 2.258.479,52 €.

6. Steuerhebesätze

Eine Änderung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen darf auf den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes verwiesen werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung und in Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wurde am 22.01.1996 erlassen. Diese Satzung entspricht in vielen Teilen nicht mehr der heutigen Rechtslage. Der vorliegende Entwurf einer neuen Satzung stellt ab auf die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand 06/2010) und berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung der Gerichte, u.a. hinsichtlich der Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach sehr eingehender Beratung die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Jünkerath in der Fassung des vorliegenden Entwurfs mit den vorgenommenen Streichungen im Paragraph 7.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Jünkerath - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss :

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist).

Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigelegt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.